

# **Eintragung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen in der Gemeindefachlösung und die Auswirkungen auf das Stimmregister im Kanton Luzern**

Das vorliegende Dokument ist in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Gemeinden und dem Gemeindeschreiberband des Kantons Luzern entstanden. Es soll dazu dienen, dass die Registerinträge betreffend Handlungsfähigkeit, Stimmrecht und elterliche Sorge richtig erfolgen.

## **A. Handlungsfähigkeit und Stimmrecht**

### **1. Grundlagen des Stimmrechts:**

#### **Regelung auf Bundesebene**

Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

#### **Regelung auf Kantonebene**

§ 4 Stimmrechtsgesetz (Stimmfähigkeit)

<sup>1</sup> Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> ....

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

## **2. Wirkung des revidierten Erwachsenenschutzrechts**

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. Für den Ausschluss vom Stimmrecht wird neu auf die "dauernde Urteilsunfähigkeit" abgestellt. Erforderlich ist, dass eine Person wegen dieses Schwächezustandes unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 398 ZGB). Erfasst sind zudem Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In beiden Fällen liegt eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person dauernd urteilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Die Begriffe Entmündigung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche werden im neuen Recht nicht mehr verwendet und sind deshalb zu ersetzen.

## **3. Meldepflicht der Erwachsenenschutzbehörde an das Zivilstandsamt**

### **Art. 449c ZGB**

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn

1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt
2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird

(vgl. dazu auch **Art. 42 Abs. 1 lit. c der Zivilstandsverordnung**)

<sup>1</sup>Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

- c. Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person

## **4. Meldepflicht des Zivilstandsamtes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes**

**Das Zivilstandsamt meldet gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. d der Zivilstandsverordnung die**

Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person.

## 5. Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages ohne Registereintrag

Es ist nicht zwingend, dass ein Vorsorgeauftrag in ein Register eingetragen wird. Nimmt eine beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, benötigt sie beim Verkehr mit Behörden und Banken etc. eine Urkunde, welche von der Erwachsenenschutzbehörde ausgehändigt wird. Der Ablauf ist in Art. 363 ZGB geregelt.

## 6. Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen, Meldepflichten und Abläufe im Zusammenhang mit den Auswirkungen des revidierten Erwachsenenschutzrechts auf das Stimmrecht abschliessend geregelt sind.

Nur umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) sowie das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags (Art. 363 ZGB) wegen dauernder Urteilsunfähigkeit führen demnach zum Ausschluss vom Stimmrecht.

Die entsprechende Mitteilung der Erwachsenenschutzbehörde erfolgt an das Zivilstandsamt und von diesem an die Wohnsitzgemeinde. Sie unterscheidet sich in Form und Inhalt von den Mitteilungen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gestützt auf kantonales Recht (§ 51 Abs. 3 EG ZGB) den Wohnsitzgemeinden zu machen haben (siehe nachfolgend "B. Weitere Mitteilungen").

Anlass der Mitteilung	Empfänger	Gesetzliche Grundlage gemäss ZGB	Auswirkungen auf Handlungsfähigkeit	Auswirkung auf Stimmrecht
Umfassende Beistandschaft oder Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages wegen dauernder Urteilsunfähigkeit	Einwohnerkontrolle	398 363 449c  42 Abs. 1 lit c ZStV	Keine Handlungsfähigkeit	Ja. Das Stimmrecht entfällt

Der Eintrag dieser Massnahmen erfolgt in der Fachlösung der Einwohnerkontrolle, von welcher das Stimmregister generiert wird. Es wird empfohlen, dass die Fachlösung überprüft wird, ob die notwendigen Anpassungen vorgenommen sind. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der umfassenden Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages wegen dauernder Urteilsunfähigkeit. Einzig diese Massnahme wirkt sich auf das Stimmregister aus (kein Eintrag ins Stimmregister – kein Versand von Stimmmaterial).

## B. Weitere Mitteilungen

### betreffend Handlungsfähigkeit und elterliche Sorge

Wie erwähnt (siehe "A. Ziffer 6"), stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Gemeinde Entscheide über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen zu (vgl. § 51 Abs. 3 EGZGB). Hintergrund dieser Bestimmung ist primär der Informationsfluss an die Sozialämter, um Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen mit der Hilfe und Unterstützung durch die Gemeinde zu koordinieren.

Gemäss § 13 Abs. 2g des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) sind im Einwohnerregister Angaben über Sorgerecht und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit zu führen. Aus diesem Grund richtet sich die Information der KESB in den unter aufgelisteten Fällen auch an die Einwohnerkontrolle:

#### Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit

Anlass der Mitteilung	Empfänger	Gesetzliche Grundlage gemäss ZGB	Auswirkungen auf Handlungsfähigkeit	Auswirkung auf Stimmrecht
Umfassende Beistandschaften aus anderen Gründen	Einwohnerkontrolle	398	Keine Handlungsfähigkeit	Keine
Mitwirkungsbeistandschaft	Einwohnerkontrolle	396	Teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit	Keine
Vertretungsbeistandschaft	Einwohnerkontrolle	394	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht	Keine
Kombinierte Beistandschaft	Einwohnerkontrolle	397	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht	Keine
Begleitbeistandschaft	Einwohnerkontrolle	393	Keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit	Keine

## Elterliche Sorge

Anlass der Mitteilung	Empfänger	Gesetzliche Grundlage gemäss ZGB	Auswirkungen auf elterliche Sorge
a. Mitteilung der Gerichte			
Eheschutzentscheid	Einwohnerkontrolle	176 <sup>3</sup> 298	Ja Ja
Scheidungsurteil	Einwohnerkontrolle	133	Ja
Änderung der Verhältnisse	Einwohnerkontrolle	134	Ja
Kindesschutzmassnahmen	Einwohnerkontrolle	315a 315b	Unter Umständen (siehe unten)
b. Mitteilung der KESB			
Zuteilung durch KESB	Einwohnerkontrolle	296 <sup>3</sup> 297 <sup>2</sup> 298b	Ja Ja Ja
Kindesschutzmassnahmen	Einwohnerkontrolle	307 308 <sup>1</sup> und <sup>2</sup> 308 <sup>3</sup> 310 311 312	Nein Nein Ja Ja Ja Ja
c. Erklärung der Eltern (gegenüber KESB oder Zivilstandsamt)			
Erklärung der Eltern	Einwohnerkontrolle	298a	Ja

November 2016